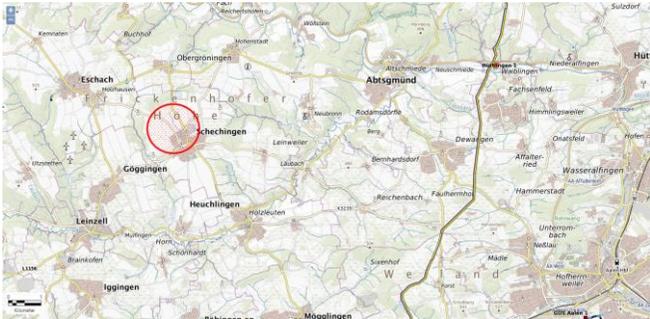




GEMEINDE : SCHECHINGEN
STADT-/ORTSTEIL : SCHECHINGEN
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET KAPPELFELD, 3. BAUABSCHNITT“
PROJ.-NR. : SC21007 - 600560

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	Netze BW GmbH Stuttgart, den 21.10.2022	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir zum wiederholten Mal, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.	
2.	Terranets Stuttgart, den 27.10.2022	Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten Bereich. 	Keine Abwägung erforderlich.	
3.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Crailsheim, den 28.10.2022	Im Schreiben vom 19.10.2022 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) erneut gebeten, zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kappelfeld, 3. Bauabschnitt“ der Gemeinde Schechingen, Stellung zu nehmen. Innerhalb des Geltungsbereiches (Flst. Nr. 654, 655, 656, Gemeinde Schechingen; Gemarkung Schechin-		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>gen) verlaufen folgende Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes NOW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NOW-Fernwasserleitung DN 600 Az (L16: Anschluss Lauchkling – HB Batschenhof) - NOW-Fernmeldekabel <p>Unsere Stellungnahme vom 19.07.2022 hat weiterhin Gültigkeit!</p> <p><i>Durch das betreffende Plangebiet in Schechingen verläuft unsere NOW-Fernwasserleitung DN 600 Az (Asbestzement) sowie das parallel verlegte NOW-Fernmeldeerdkabel vom LW-Anschluss Lauchkling bis zum Hochbehälter Batschenhof.</i></p> <p><i>Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets „Kappelfeld, 3. Bauabschnitt“ wird eine Umlegung der NOW-Fernwasserleitung DN 600 samt betrieblichem Zubehör (z.B. Fernmeldeerdkabel) erforderlich.</i></p> <p><i>Korrespondenz zwischen der Gemeinde Schechingen, dem Ingenieurbüro LK&P. sowie der NOW fanden bereits statt.</i></p> <p><i>Die Trassenplanung für die Leitungsumlegung erfolgte durch die NOW. Das Ingenieurbüro LK&P wird die Tief- und Rohrleitungsarbeiten im Zuge der Erschließung mit ausschreiben.</i></p> <p><i>Die Gesamtlänge dieser Umlegung beträgt ca. 620 Meter.</i></p> <p><i>Für den weiteren Bauablauf wurde zwischen dem Zweckverband NOW und der Gemeinde Schechingen eine Vereinbarung über die Leitungsumlegung im „Gewerbegebiet Kappelfeld, 3. Bauabschnitt“ geschlossen. In dieser sind Art und Umfang, Bauabwicklung, Kostentragung sowie grundbuchdingliche Siche-</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ist in den Planungen grundsätzlich bereits berücksichtigt.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>rung geregelt.</i></p> <p><i>Für den weiteren Projektablauf (Ausschreibung, Bauausführung, Vermessung...) ist eine enge Absprache zwischen der NOW und dem Ingenieurbüro LK&P. erforderlich.</i></p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren!</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</i></p> <p>Damit sind die Belange des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg in der Planung berücksichtigt.</p>	
4.	<p>Netze ODR Ellwangen, den 03.11.2022</p>	<p>Im Bereich des Flurstücks 1204 Flur 0 Gemarkung Schechingen wird mit der Ersatzmaßnahme E3 eine Bepflanzung mit Obstbäumen festgelegt.</p> <p>Wir bitten Sie einen Bereich von 7,5m links und rechts der Freileitung von dieser Vorgabe auszuschließen. Bitte stellen Sie unsere Leitung mit einem endsprechenden Schutzstreifen dar, und weisen im Textanschrieb darauf hin, dass in diesem Bereich das Bepflanzen mit Bäumen nicht möglich ist.</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Ersatzmaßnahme E3 wurde im Zuge der Planung angepasst und das Flurstück wird nicht mehr überplant. Der vorgebrachte Aspekt ist somit nicht mehr planungsrelevant.</p> <p>Damit sind die Belange der Netze ODR in der Planung berücksichtigt.</p>	
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, den 09.11.2022</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-02895 vom 18.07.2022 sowie die Ziffer 5.5 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 29.09.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 18.07.2022</i></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i></p> <p><i>- Keine -</i></p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p><i>- Keine -</i></p> <p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Arietenkalk-, der Obtususton- sowie der Psilonotenton- und Angulatenton-Formation (jeweils Unterjura).</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden</i></p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan bzw. die Erschließungs- und Tiefbaumaßnahmen wurde ein Baugrundgutachten erstellt, welches dem Bebauungsplan als Anlage 4 beigelegt wird.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ist bereits bekannt.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>(bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p><i>Generell der Hinweis, dass im Rahmen der UVP die aktuell verfügbaren Datengrundlagen zur Bodenfunktionsbewertung nach</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>· Bodenschätzungsdaten nach ALK/ALK oder falls keine Bodenschätzungsdaten für den Planungsraum vorhanden</i> <i>· BK50 (LGRB Kartenviewer)</i> <p><i>zur Beschreibung und Beurteilung des Schutzguts</i></p>	<p><i>Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden keine Ölschiefergesteine angetroffen und es wurde auch kein geschlossener Grundwasserhorizont festgestellt. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ist bereits erfolgt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Eingriffsausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht bereits berücksichtigt.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>Boden herangezogen werden sollten.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p>Grundwasser</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i></p> <p>Bergbau</p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p> <p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowis-</i></p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>senschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Damit sind die Belange des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des RP Freiburg in der Planung vollständig berücksichtigt.</i></p>	
6.1.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>- höhere Raumordnungsbehörde, Stuttgart, den 14.11.2022</p>	<p>Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 21.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hatten wir darauf hingewiesen, dass noch konkretisiert werden sollte, in welchem Umfang die angesiedelten Gewerbebetriebe zusätzliche Flächen und die neuen Gewerbebetriebe neue Flächen benötigen (z.B. durch die Benennung der aktuellen Interessen).</p> <p>Auch hatten wir eine nähere Ausführung dazu gefordert, weshalb nicht auf ersichtlich bestehende Baulücken in dem bereits bestehenden Gewerbegebiet „Kappelfeld“ (Google Maps) zurückgegriffen werden kann.</p> <p>In der Begründung findet sich dazu nach wie vor keine konkretere Begründung. Dies sollte im Weiteren Verfahren noch nachgeholt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für den Schlossbach, als einzigem Oberflächengewässer im Umfeld, liegen derzeit keine Hochwassergefahrenkarten vor. Im Bereich des Plangebiets ist aufgrund der Topographie auch nicht mit Hochwassergefahren zu rechnen. Vorgaben zum Schutz vor Oberflächenwasser sind aber in den textlichen Hinweisen enthalten. Weitergehende Ziele und Grundsätze dieses Raumordnungsplanes sind nicht betroffen.</p> <p>Es ist erneut anzumerken, dass der sparsame Umgang mit Grund und Boden durch die Planung berücksichtigt wird, da bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und die äußere Erschließung bereits gewährleistet werden kann. Ferner wurden Festsetzungen getroffen und Maßnahmen ergriffen (z.B. verpflichtende Dachbegrünung bei Flachdächern, wasserdurchlässige Beläge der Hofflächen usw.) um den Versiegelungsgrad der Flächen möglichst zu minimieren.</p> <p>Zum aktuellen Bedarf ist ferner anzumerken, dass die Gemeinde Schechingen im bestehenden Gewerbegebiet Kappelfeld keine eigenen Flächen für die weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stellen kann. Diese sind entweder schon bebaut bzw. ein Bauantrag ist gestellt oder in Vorbereitung oder einzelne Betriebe haben sich die freien Flächen als Reserve für die weitere Entwicklung gesichert. Solche Reserven haben aber nicht alle Betriebe im Gebiet zur Verfügung, so dass hier ein gewisser Erweiterungsbedarf von bestehenden Firmen mitgeteilt wurde, ohne bereits quadratmetergenaue Angaben zu diesem Bedarf zu machen. Darüber hinaus</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Des Weiteren hatten wir auf PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 hingewiesen.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Daher ist eine Auseinandersetzung mit dem Plansatz im weiteren Verfahren erforderlich.</p>	<p>hat die Gemeinde einige Anfragen für Neuansiedlungen, möchte aber auch nicht alle Flächen gleichzeitig veräußern, sondern sich für zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen noch gewisse Steuerungsmöglichkeiten offen lassen. Durch die teilweise schwierig zu prognostizierende Entwicklung in den einzelnen Branchen des Gewerbes ist der Bedarf an Flächen, analog zum Flächennutzungsplan, damit ausreichend begründet. Die Ergänzung einer Interessentenliste ist weiterhin nicht erforderlich und auch im Hinblick auf den Datenschutz absolut nicht zu empfehlen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich wird auch die Ausführungen in Kap. 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Die landwirtschaftlichen Belange sind bekannt und es gibt in geringem Umfang Beeinträchtigungen dieser Belange, da landwirtschaftliche Flächen aus der Bewirtschaftung heraus fallen. Allerdings hat die Gemeinde Schechingen die erforderlichen Flächen auch bereits erworben und den Bewirtschaftern die Absicht zur baulichen Entwicklung klar kommuniziert. Diese Belange müssen daher unter Berücksichtigung aller Belange der Planung hinter der dringenden Erforderlichkeit zur Schaffung gewerblicher Bauflächen zurück gestellt werden, da die Gemeinde Schechingen keine solchen Flächen mehr zur Verfügung hat und diese auch an keiner anderen Stelle ausweisen kann. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Ausweisung dieser Flächen, so dass die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange letztlich hinter dieses öffentliche Inte-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Schließlich empfehlen wir zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche den Einzelhandel in den textlichen Festsetzungen nicht nur in Bezug auf nahversorgungsrelevante Sortimente ausnahmsweise zuzulassen, sondern auch Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten in die Ausnahme aufzunehmen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>resse zurück gestellt werden müssen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausnahme für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel dient dem Schutz der Ortsmitte von Schechingen und den dortigen bereits etablierten Nutzungen. Für sonstigen Einzelhandel, der beispielsweise auch Werksverkäufe beinhalten würde, wird im Rahmen der gewerblichen Nutzungen eine allgemeine Zulässigkeit als städtebauliche verträglich und für die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Schechingen als angemessen angesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange der Höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart in der Planung grundsätzlich berücksichtigt.</p>	
7.	Vodafone Düsseldorf, den 16.11.2022	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.	
8.	Regionalverband Ostwürttemberg Schwäbisch Gmünd, den 21.11.2022	<p>vielen Dank für die weitere Beteiligung im o.g. Bauverfahren. Der Bedarf ist nur unzureichend nachgewiesen. Hierfür ist auch die Auseinandersetzung mit bestehenden Gewerbeflächen erforderlich.</p> <p>Vor dem Hintergrund des § 1 a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) und dem Plansatz 3.1.9 (Z) im Landesentwicklungsplan (Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden auf das Unvermeidbare), weist der Regional-</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zu diesem Thema grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieses Abwägungsvorschlages verwiesen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>verband darauf hin, dass vorhandene Baulücken und Baulandreserven vorrangig zu erschließen sind, so dass bestehende Gewerbegebiete verdichtet werden oder Arrondierungen entstehen.</p> <p>Wir weisen zudem weiterhin darauf hin, dass jegliche großflächige Einzelhandels-Nutzung im Textteil des Bebauungsplans ausgeschlossen werden muss (s. dazu Einzelhandelserlass).</p> <p>Deshalb sollten auch nichtnahversorgungsrelevante Sortimente in die Ausnahme aufgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren hat der Regionalverband Ostwürttemberg keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zu diesem Thema ebenfalls grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieses Abwägungsvorschlages verwiesen.</p> <p>Durch den Einzelhandelserlass Baden-Württemberg sind großflächige Einzelhandelsbetriebe nur noch in Sondergebieten mit entsprechender Zweckbestimmung zulässig. Auch ohne expliziten Ausschluss im Bebauungsplan könnte keine Baugenehmigung für ein solches Vorhaben erteilt werden. Somit verhindert bereits die Ausweisung als Gewerbegebiet die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, ein expliziter Ausschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zu diesem Thema grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieses Abwägungsvorschlages verwiesen.</p> <p>Damit sind die Belange des Regionalverbands Ostwürttemberg in der Planung überwiegend berücksichtigt.</p>	
9.	Landratsamt Ostalbkreis	zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:		
9.1.	<p>- Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur Aalen, den 21.11.2022 (Herr Schneider, Tel. 07961 567-3231)</p>	<p>Es wird auf die frühere Stellungnahme verwiesen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 28.07.2022</i></p> <p><i>Die verkehrliche Erschließung des neuen Baugebiets erfolgt nicht über eine direkte Zufahrt zur Kreisstraße.</i></p> <p><i>Der Abstand der Bebauung (Baugrenze) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 3261 muss mindes-</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ist bereits berücksichtigt.</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p><i>tens 15 m (§ 22 Abs. 1 StrG) betragen.</i></p> <p><i>Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der K 3261 sind in einem Streifen von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen sowie Garagen, Stellplätze und Werbeanlagen, die von der Straße aus sichtbar sind, nicht zulässig.</i></p> <p><i>Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf den Anlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.</i></p> <p><i>Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraße in Anspruch genommen werden müssen, ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur einzureichen (§ 21 Abs. 1 StrG).</i></p> <p><i>Bepflanzungen entlang der Straße müssen außerorts aufgrund der zwingenden Vermeidung von Hindernissen im Straßenverkehr einen Mindestabstand von 7,50 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der K 3261 haben</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ist bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ist bereits berücksichtigt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. bei weiteren Planungen zur Ver- und Entsorgung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist die vorhandene Feldhecke bereits im Bestand deutlich näher am Fahrbahnrand als die vorgegebenen 7,50 m. Derzeit ist nicht geplant diese Bepflanzung zu reduzieren. Alle Neupflanzungen können die geforderten Abstände einhalten.</i></p> <p><i>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Verkehrsinfrastruktur des Landratsamtes Ostalbkreis in der Planung überwiegend berücksichtigt.</i></p>	
9.2	- Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung Aalen, den 21.11.2022 (Herr Kuhn, Tel. 07361 503-5445)	Im Bebauungsplan sind die Flurstücksnummern 459/2, 459/3, 459/9, 468/5, 650 und 656 der Gemarkung Schechingen nicht eindeutig bzw. vollständig lesbar. Außerdem fehlt die Angabe „K 3261“ auf dem Flurstück 457.	Wird zur Kenntnis genommen. Sofern sich die Darstellung verbessern lässt und nicht andere, wichtigere Darstellungen diese überlagern, wird der Lageplan noch redaktionell angepasst.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Bebauungsplan das Flurstück 656 im nördlichen Bereich getrennt dargestellt wird. Dies stimmt nicht mit dem Liegenschaftskataster überein.</p> <p>Im Lageplan zur Ersatzmaßnahme E2 Waldumbau sind die Flurstücksnummern 1291 und 1302 der Gemarkung Schechingen nicht lesbar.</p>	<p>Die dargestellte Linie in diesem Bereich markiert keine Flurstücksgrenze, sondern definiert den Geltungsbereich des bestehenden und zu überlagernden Bebauungsplanes. Somit sind alle Darstellungen korrekt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. noch redaktionell angepasst.</p> <p>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Geoinformation und Landentwicklung des Landratsamtes Ostalbkreis in der Planung berücksichtigt.</p>	
9.3	- Geschäftsbereich Straßenverkehr , Aalen, den 21.11.2022 (Herr Sienz, Tel. 07361 503-1535)	<p>Es wird auf die frühere Stellungnahme verwiesen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 28.07.2022</i></p> <p><i>Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn die vorgesehenen Gehwege mit einem Hochbord von der Straßenfläche abgesetzt werden könnten.</i></p> <p><i>Für die geplante Wendefläche ist sicherzustellen, dass die entsprechende Fläche, einschließlich der Freihaltezonen, zum Wenden in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Die jeweilige Bemessung sollte entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erfolgen.</i></p> <p><i>Bei direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Stellplätzen ist auf eine ausreichende Ausfahrtstiefe zu achten.</i></p> <p><i>Die vorgesehene Verkehrsführung im Bereich Knotenpunkt Straße A/Kappelweg auf Höhe der geplanten öffentlichen Parkfläche im westlichen Bereich des Gewerbegebiets sollte noch mitgeteilt werden.</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Größe der Wendeanlage ist für die geplante Nutzung ausreichend dimensioniert.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>In diesem Bereich ist eine Einbahnregelung vorgesehen, sprich auf der östlichen Seite ist die Zufahrt ins Gebiet und auf westlicher Seite die Ausfahrt zum Kappelweg geplant.</i></p> <p><i>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Straßenverkehr des Landratsamtes Ostalbkreis in</i></p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
9.4	- Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität Aalen, den 21.11.2022 (Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475)	<p>Die relevanten Bereiche liegen außerhalb der im Nahverkehrsplan definierten Einzugsbereiche der vorhandenen Haltestellen „Hauptstraße“ bzw. „Waaghäusle“ wie in der Begründung beschrieben.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.07.2022:</p> <p><i>Derzeit sind wir am Beginn der Erstellung eines ÖPNV-Verkehrskonzeptes für den Raum Schwäbisch Gmünd, in das auch der Bereich der Gemeinde Schechingen mit einbezogen wird. Je nachdem, welche Linienführung für Schechingen vorgesehen wird, kann es sinnvoll sein, im Bereich der Kronenstraße bzw. Hohenstadter Straße eine zusätzliche Haltestelle einzurichten, die dann auch für die Bewohner bzw. Beschäftigten der relevanten Bereiche sehr gut nutzbar wäre. Leider können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen konkreten Planungen vorlegen.</i></p>	<p><i>der Planung grundsätzlich berücksichtigt.</i></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufwertung und bessere Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV wird begrüßt. Da die jeweiligen geplanten Haltestellen aber deutlich außerhalb des Plangebiets wären, können keine Belange für den Bebauungsplan berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Nachhaltige Mobilität des Landratsamtes Ostalbkreis nicht planungsrelevant.</i></p>	
9.5	- Geschäftsbereich Naturschutz Aalen, den 21.11.2022 (Frau Kosak, Tel. 07361 503-1369)	<p><u>1. Eingriff/Ausgleich</u></p> <p>Durch die geplante großflächige Erweiterung der Gewerbefläche am Ortseingang von Schechingen (ca. 3,5 ha reine Gewerbegebiets- und Verkehrsfläche) erfolgen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Aus landschaftlicher Sicht ist größter Wert auf die landschaftliche Einbindung des Gewerbegebietes zu legen.</p> <p>Aufgrund dessen wird nochmals mit Nachdruck angefragt, am südlichen und östlichen Rand des Gewerbegebietes einen Gehölzstreifen oder eine Obstbaumreihe auf öffentlicher Grünfläche festzusetzen, um</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Planung wird eine möglichst intensive Randeingrünung des Baugebiets angestrebt. Allerdings spielen auch die Aspekte zukünftiger Entwicklungen und einer guten Nutzbarkeit der Baugrund-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>den abrupten Übergang von den Gewerbebauten zur freien Landschaft abzumildern.</p> <p>Der mit der geplanten Bebauung verbundene Eingriff in Natur, Landschaft und Boden wird planintern mittels der Festsetzung von Pflanzgeboten sowie durch die externen Maßnahmen E2 „Waldumbau“ und E3 „Anlage von Strukturelementen“ kompensiert.</p> <p>Diesbezüglich wird aus naturschutzfachlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Festsetzungen zur Ersatzmaßnahme E3 ist zu ergänzen, dass die Saumstreifen alternierend jedes Jahr zur Hälfte im Oktober zu mähen sind. <p>Zudem ist auch bei der Wiesenpflege die Abfuhr des Mähguts festzulegen.</p> <p>Auf Flurstück 1218/1 sollte auf die Obstbäume verzichtet werden, damit keine Meidekulisserie für die Feldlerchen entsteht.</p>	<p>stücke eine Rolle. Auf der Südseite ist es das langfristige städtebauliche Ziel einen Lückenschluss zwischen Gewerbegebiet und gemischten Nutzungen im Bereich Spagen herzustellen. Eine Durchgrünung bzw. ein Abstandsgrün wäre in diesem zukünftigen Abschnitt daher, auch im Sinne einer dauerhaften Erhaltung und Nutzung sinnvoller und wird somit im jetzigen Bauabschnitt noch nicht realisiert. In östlicher Richtung wäre eine zusätzliche Eingrünung wünschenswert, allerdings hat die Gemeinde dort keinen Zugriff auf die Grundstücke und am Rand der gewerblichen Flächen wird die Nutzbarkeit der Baugrundstücke deutlich eingeschränkt. Daher kann auch dort, obwohl aus landschaftsgestalterischer Sicht sinnvoll, aktuell keine Eingrünung realisiert werden.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen und die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen und die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Die Ersatzmaßnahme E3 wurde im Zuge der Planung angepasst und das Flurstück wird nicht mehr überplant. Der vorgebrachte Aspekt ist somit nicht mehr planungsrelevant.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Durch die Umwandlung der Wiesen- und Ackerflächen in extensive Wiesen kann keine Aufwertung des Bodens mit 0,5 Ökopunkten bilanziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ersatzmaßnahmen E2 „Waldumbau“ ist in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Fichtenbestand mit 14 Ökopunkten zu bewerten. <p>Somit ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Hinblick auf die vorgenannten Punkte zu überarbeiten.</p> <p>Daneben wird angeregt, den im Bestandsplan dargestellten Wassergraben zu verwirklichen, da er sich sowohl für die Ökologie als auch für das Landschaftsbild positiv auswirken würde.</p> <p><u>2. Artenschutz</u></p> <p>Die Artenschutzbelange wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros VISUAL ÖKOLOGIE Widmann vom 24.08.2022 nachvollziehbar abgehandelt.</p> <p>Das Planvorhaben führt zum Verlust von 1 Feldlerchenrevier.</p> <p>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist als CEF-Maßnahme die dargestellte Ersatzmaßnahme E1 „Feldlerchenhabitate“ im Bereich des Flurstück Nr.</p>	<p>Durch eine Extensivierung der Bodennutzungen wird für Ackerflächen zukünftig auf die obligatorischen regelmäßigen Umbrüche verzichtet und es erfolgt insgesamt eine geringere Verdichtung der Flächen durch Reduzierung der Bewirtschaftungsgänge, was sich insgesamt positiv auf das Bodengefüge auswirkt. Somit ist eine Aufwertung in geringem Umfang zu vertreten.</p> <p>Im Hinblick auf die erfolgten Abstimmungen zwischen der Gemeinde Schechingen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde erfolgt eine Bewertung mit 13 Ökopunkten pro Quadratmeter aufgrund der fehlenden Bodenvegetation, was aufgrund des Bestandes als angemessen anzusehen ist.</p> <p>Eine Anpassung der Bilanzierung erfolgt für diese Maßnahme somit nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Planungen zur Verlegung der NOW-Fernleitung lässt sich der Grabenverlauf nicht mehr realisieren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist Bestandteil der Planung.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>726/1, Gemarkung Schechingen, umzusetzen.</p> <p>Die Buntbrache-Fläche sollte mit gebietsheimischem Saatgut (z.B. Lerchenmischung Rieger-Hofmann) angesät werden. Eine Anlage an wechselnder Stelle ist nicht zwingend erforderlich. Sollte der Bestand der Brachfläche zu dicht werden, hat nach ca. 3 bis 5 Jahren eine Bodenbearbeitung und eventuelle Neuansaat zu erfolgen.</p> <p>Vor Durchführung der Erschließungsarbeiten muss die Maßnahmenfläche für die Lerchen bereits hergestellt sein.</p> <p>Um einer Zunahme der Lichtverschmutzung vorzubeugen, sind die im Textteil unter Punkt 5.13 Naturschutz beschriebenen Vorgaben zur Außenbeleuchtung zwingend zu beachten.</p> <p>Zur Vermeidung von Vogelschlag sind bei großen Glasflächen (über 2 m²) für Vögel wahrnehmbare Glasarten/Ausführungen zu verwenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Naturschutz des Landratsamtes Ostalbkreis in der Planung überwiegend berücksichtigt.</p>	
9.6	- Geschäftsbereich Denkmalschutz Aalen, den 21.11.2022 (Frau Kling, Tel. 07361 503-1364)	<p>Wir gehen davon aus, dass eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart angefordert wurde und ggf. in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege von dort erfolgt ist.</p> <p>Da in ungestörten Bereichen archäologische Zeugnisse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, sollten folgende Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG enthalten sein:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmal-</p>	<p>Eine Stellungnahme wurde angefordert, jedoch wurden vom Landesdenkmalamt keine zu beachtenden Belange vorgetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Ziffer 5.2 im Textteil enthalten.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>schutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bei Kulturdenkmalen, einschl. Umgebungsschutz eingetragener Kulturdenkmale, sind die Denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und Belange zu beachten.</p> <p>Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Denkmäler sind im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Denkmalschutz des Landratsamtes Ostalbkreis in der Planung berücksichtigt.</p>	
9.7	Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht Aalen, den 22.11.2022	Es werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Keine Abwägung erforderlich.	
9.8	Kreisbaumeisterstelle Schwäbisch Gmünd , den 22.11.2022	Es werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Keine Abwägung erforderlich.	
9.9	- Geschäftsbereichs Wasserwirtschaft und Landwirtschaft Aalen, den	<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Das Plangebiet ist zum größten Teil im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) von Schechingen enthalten.</p>		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	<p>24.11.2022 (Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)</p>	<p>Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sind entsprechende Unterlagen beim Landratsamt Ostalbkreis, GB Wasserwirtschaft eingereicht worden und derzeit im Verfahren. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt wird.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch unter Beachtung den folgenden Punkten zugestimmt: Zum Textteil Ziffer 1.12 und 1.13.1:</p> <p>Das geplante Regenrückhaltebecken ist ein technisches Becken für wasserwirtschaftliche Belange, das dauerhaft die Funktion der Retention von Niederschlagswasser zu erfüllen hat.</p> <p>Es besteht in der Hauptsache aus einen Staubereich (Rückhaltevolumen), einen kleinen gedrosselten Basisabfluss im unteren Bereich (Drosselabfluss) und besitzt einen Notüberlauf.</p> <p>Um das Becken dauerhaft Betriebsbereit zu halten (Verstopfungen des Drosselabflusses sind zu vermeiden), ist es mit Gras anzusäen ohne Strauchgruppen im Staubereich und mind. 2x im Jahr zu mähen.</p> <p>Das Mähgut ist aus dem Becken zu entfernen. Diese Anforderungen an die dauerhafte Funktionsfähigkeit kollidieren mit den oben genannten Ziffern des Bebauungsplanes. Es wird gebeten den Bebauungsplan entsprechend anzupassen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Mit dem Vorhaben werden ca. 3 ha neu versiegelt. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist in den Planungen so berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Festsetzungen Ziff. 1.18.3 des Bebauungsplanes werden die Standorte der Gehölze außerhalb des eigentlichen Beckens definiert. Insofern kollidieren die Festsetzungen nicht und der Mährhythmus sowie die Abfuhr des Mähguts sind bereits in der Festsetzung enthalten. Anpassungen des Textteils sind nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebau-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>und den Schlossbach sind möglichst gering zu halten. Da sich in der Gebäudewirtschaft die erforderlichen Anpassungen der nächsten Jahrzehnte nur sehr langsam umsetzen lassen, sollten insbesondere bei Neubaugebieten zukunftsorientierte Ansätze gesucht werden:</p> <p>Es sollte betrachtet werden, ob der Grünstreifen an der K3261 als Versickerungsfläche zumindest für Teile der Dachflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes genutzt werden könnte. Das geplante Regenrückhaltebecken sollte möglichst großflächig ausgelegt werden, um das Versickerungspotential zu verbessern. Details (Drosselabfluss, Volumen, ...) werden im Vorfeld der wasserrechtlichen Zulassung noch geklärt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> <u>Altlasten:</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Im Planbereich liegen keine Informationen über Altlasten und/oder schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Verlust des Schutzguts Boden wird in der Begründung mit Umweltbericht mit 155.500 Öko-</p>	<p>ungsplan durch Vorgaben zur Dachbegrünung, zur Reduzierung des Versiegelungsrades auf privaten Flächen, durch die Planung der Erschließung usw. bereits berücksichtigt.</p> <p>Neben der Fläche für eine offene Regenrückhaltung sind auch private Pufferbehälter herzustellen. Eine weitere Fläche für die Versickerung des Niederschlagswassers ist aktuell nicht erforderlich und lässt sich auch mit den sonstigen Belangen zum naturschutzfachlichen Ausgleich sowie zur Einbindung des Plangebiets in die freie Landschaft nicht vereinbaren. Die Details der Planungen zur Regenrückhaltung werden mit dem Landratsamt noch abgestimmt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
9.10	- Geschäftsbereich Landwirtschaft Aalen, den	<p>punkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme soll eine Umwandlung von Wiesen und Ackerflächen in extensive Streuobstwiesen und Säume durchgeführt werden. Hierdurch wird auch eine Verbesserung des Bodens von 0,5 Ökopunkten angenommen. Dem kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung kann nicht als Vorbelastung von Böden eingestuft werden und somit führt auch eine Aufgabe der Landbewirtschaftung nicht zu einer Veränderung der Böden.</p> <p>Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamt naturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abgestimmt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgebrachte Aspekt ist nicht nachvollziehbar. Durch eine Landbewirtschaftung mit regelmäßigem Umbruch der obersten Bodenschichten sind auch gewisse Eingriffe in den natürlichen Bodenaufbau verbunden, die regelmäßig zu Störungen und Verdichtungen im Bodengefüge führen. Dennoch wurde die Bewirtschaftung hier nicht als Vorbelastung angesehen, denn die Ausgangsbewertung für das Schutzgut Boden orientiert sich an den Bodenfunktionswerten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Durch eine Extensivierung der Bewirtschaftung werden zukünftig aber Störungen und Verdichtungen entsprechend geringer ausfallen, was für das Schutzgut Boden, zumindest in geringem Umfang, eine Verbesserung bedeutet, die mit einer Aufwertung von 0,5 Ökopunkten pro Quadratmeter angemessen bewertet wurde.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Wasserwirtschaft des Landratsamtes Ostalbkreis in der Planung teilweise berücksichtigt.</p>	
		Am nordöstlichen Ortsrand von Schechingen ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes geplant. Der		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	<p>24.11.2022 (Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630)</p>	<p>Geltungsbereich ist ca. 4,88 ha groß und umfasst die Flurstücke 458, 459/2 und 459/9 sowie Teilflächen der Flurstücke 459, 459/6, 459/11, 459/12, 651, 652, 653, 654/3, 655 und 656 der Flur 0 der Gemarkung Schechingen.</p> <p>Teilweise ist das Planungsgebiet durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kappelfeld“ überplant. Der überwiegende Teil der Planfläche (ca. 3,57 ha) wird landwirtschaftlich als Acker oder Grünland bewirtschaftet.</p> <p>Das Plangebiet ist im Regionalplan 2010 des Regionalverbandes Baden-Württemberg als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Plansatz 3.2.2) ausgewiesen. Dieser Bereich sollte vorrangig für die Landwirtschaft genutzt werden. Das Vorhaben widerspricht somit dem o. g. Plansatz.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes „Leintal–Frickenhofer Höhe“ weist das Plangebiet als Grünfläche und als bestehendes sowie geplantes Gewerbegebiet aus. Das Vorhaben kann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.</p> <p>Nach der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg ist das Plangebiet in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe II kategorisiert. Fremdnutzungen sollten bei Flächen, die zu dieser Kategorie zugehörig sind ausgeschlossen bleiben, da es sich um wertvolle Böden zur Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln handelt.</p> <p>In der Begründung zum o. g. BBP sollte die Einstufung des Plangebietes nach der digitalen Flurbilanz inklusive Kartenausschnitt miteingearbeitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt. Bezüglich der Ziele der Regionalplanung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6 und 8 dieses Abwägungsvorschlages verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Berücksichtigung und Abwägung der landwirtschaftlichen Belange in der Planung wird ebenfalls auf die Ausführungen unter Ziffer 6 und 8 dieses Abwägungsvorschlages verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Darstellung erfolgt allerdings nicht, da der vorgetragene Aspekt in seiner Bedeutung mit der Bedeu-</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>Sie wird lediglich kurz auf Seite 18 im Umweltbericht erwähnt.</p> <p>Bereits in der vorangegangenen Stellungnahme des Geschäftsbereichs Landwirtschaft (Herr Reiß, 04.02.2022) wurden zum Vorhaben grundsätzliche Bedenken geäußert, die unter der Maßgabe zurückgestellt werden können, sofern für den erforderlichen Eingriffsausgleich keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Planungsgebiete herangezogen werden.</p> <p>Laut den Planunterlagen sind mindestens zwei Maßnahmen geplant, für die landwirtschaftliche Flurstücke in Anspruch genommen werden sollen. Hinzu kommt der geplante Ausgleich für den Verlust von Feldlerchenhabitaten im Gewinn Horner Feld.</p> <p><u>„Ersatzmaßnahme E1“:</u> Anlegen eines ca. 1000 m² großen Buntbrachestreifens auf dem Flurstück 726/1 (Ackerfläche) der Flur 0 der Gemarkung Schechingen als Nahrungshabitat für Feldlerchen.</p> <p>Der Bewirtschafter dieses Flurstückes ist bereits vom Planungsvorhaben des BBP „Nördlicher Schossgarten“ in Schechingen betroffen, da ein Teil des Flurstückes 439, das durch den gleichen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet wird, überplant wird.</p> <p><u>„Ersatzmaßnahme E3“:</u> Umwandlung der Flurstücke 1218/1 (Grünland), 1218/3 (Acker) und 1204 (Acker) der Flur 0 der Ge-</p>	<p>tung anderer für die Planung relevanter Belange angemessen gewichtet werden muss. Eine besondere Gewichtung dieses Belangs, über die gerechtfertigte Berücksichtigung hinaus, lässt sich aber nicht erkennen, so dass hier keine zusätzliche Darstellung erforderlich ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde die Maßnahme mit dem Bewirtschafter durch die Gemeinde bereits abgestimmt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange bei dieser Maßnahme vorliegt.</p>	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		<p>markung Schechingen zu extensiven Mähwiesen mit Streuobstbesatz.</p> <p>Alle drei Flurstücke werden vom gleichen ortsansässigen Milchviehbetrieb bewirtschaftet, somit ist dieser mit einer Fläche von ca. 1,4 ha betroffen. Zudem ist anzumerken, dass die regelmäßige Pflege von Streuobstbäumen unerlässlich ist.</p> <p>Aufgrund der o. g. Ausführungen, jedoch hauptsächlich aufgrund des Verlustes von landwirtschaftlich wertvollen Fluren und der geplanten Ersatzmaßnahmen E1, E3 und dem geplanten Ausgleich für den Verlust von Feldlerchenhabitaten, bleiben die bereits ausgesprochenen grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auch hier erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter. Im Zuge dessen wurde die Planung der Ersatzmaßnahmen E3 überarbeitet und die Flurstücke 1218/1 und 1204 sind nicht mehr erforderlich. Dafür wird das Flurstück 1158 auf Vorschlag des Bewirtschafters teilweise für den externen Ausgleich heran gezogen.</p> <p>Im Hinblick auf die geänderte Planung wird den Bedenken grundsätzlich Rechnung getragen. Ziel der Planung ist es unter anderem weiterhin landwirtschaftlich wertvolle Flächen bestmöglich zu schonen und die landwirtschaftlichen Belange mit den weiteren Nutzungsansprüchen an die Flächen in Einklang zu bringen.</p> <p>Damit sind die Belange des Geschäftsbereichs Landwirtschaft des Landratsamtes Ostalbkreis in der Planung teilweise berücksichtigt.</p>	

Aufgestellt: Mutlangen, den 30.11.2022 MM / Vo

LKP Ingenieure GbR
 Uhlandstraße 39
 73557 Mutlangen
 Telefon 07171 10447-0
 post@lkp-ingenieure.de
 www.lkp-ingenieure.de



In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schechingen